

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW;
Und hier: Günter Hammesfahr

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

3. Anpassung der Preise für die Erdgas-Grundversorgung zum 1. März 2021 und Änderung der Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH für die Belieferung von Sonderkunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (AGB SWH Gas Sonderkunden)

Jahrgang 28

Nummer 03-2021

Datum 14.01.2021

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen
Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw.
€ 20,00 - (Jahresabonnement) - jeweils zuzüglich Zustellung - beim
Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de
einzusehen.

Sitzungstermine 2021

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat			10		12	30			15			14
Hauptausschuss		3		14		16		25			24	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		17		21		23			8			1
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			11				1				4	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			25		20			19			11	
Integrationsrat		25				10					3	
Jugendhilfeausschuss			3			24					15	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		8									10	
Rechnungsprüfungsausschuss	11								13			13
Schul- und Sportausschuss			9			25					3	
Sozialausschuss			4			17					10	
Stadtentwicklungsausschuss	27		17		5	9			1	27	17	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss	28			28							4	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW; Und hier: Günter Hammesfahr

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales, Integration und Wohnen, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn Günter Hammesfahr
wohnhaft zuletzt unbekannt in Bergisch Gladbach
3. Bezeichnung des Dokumentes:
Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung
(Rechtswahrungsanzeige) gemäß § 7 UVG vom 05.01.2021
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-R 254
5. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E 43, 40721 Hilden

Hilden, den 14.01.2021
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Nioduschewski

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2021 erfolgt am 15.01.2021 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, 06.01.2021
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

3. Anpassung der Preise für die Erdgas-Grundversorgung zum 1. März 2021 und Änderung der Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH für die Belieferung von Sonderkunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (AGB SWH Gas Sonderkunden)

Ab dem 01.01.2021 gilt die CO₂-Bepreisung in Deutschland. Sie ist zentraler Bestandteil eines umfangreichen Maßnahmenpaketes der Bundesregierung, um die Klimaziele 2030 zu erreichen. Daher sind die Stadtwerke Hilden ab dem neuen Jahr dazu verpflichtet, Emissionszertifikate zu erwerben, wenn Erdgas beziehungsweise Wärme geliefert wird. Durch eine erfolgreiche Einkaufsstrategie für Erdgas können wir einen Teil der CO₂-Steuer ausgleichen und erhöhen die allgemeinen Preise für die Versorgung mit Erdgas zum 1. März 2021 nur um 0,20 Cent pro Kilowattstunde.

Die Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH für die Belieferung von Sonderkunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (AGB SWH Gas Sonderkunden) wurden aufgrund der CO₂-Bepreisung ebenfalls angepasst.

Nachfolgend finden Sie das ab 1.März 2021 gültige Preisblatt für die allgemeinen Preise für die Versorgung mit Erdgas und die Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH für die Belieferung von Sonderkunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (AGB SWH Gas Sonderkunden)

Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Grundversorger verpflichtet, Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend finden Sie die neuen, ab Januar 2021 gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Hilden, den 13.01.2021
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer



Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Hilden GmbH

hildenGas klassik 2021

In unserem Grundversorgungstarif ist ein praktisches Rund-um-Sorglos-Paket enthalten. Dieses sorgt für eine zuverlässige und sichere Grundversorgung zu fairen Preisen – ganz ohne Kautions- und Vorkasse. Außerdem binden Sie sich weder an Mindestvertragslaufzeiten noch haben Sie lange Kündigungsfristen. Somit genießen Sie stets größtmögliche Flexibilität.

- faire Preise
- zuverlässige Grundversorgung
- hohe Flexibilität (keine Mindestvertragslaufzeit und kurze Kündigungsfristen)
- keine Vorkasse
- keine Kautions

Preisstand ab 01.03.2021

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	115,00	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	9,58	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		6,65

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.

Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	96,64	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		5,59

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Erdgassteuer, zurzeit 0,55 Cent/kWh

Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden), zurzeit 0,27 Cent/kWh

CO₂-Abgabe, zurzeit 0,46 Cent/kWh

regulierte Netznutzungsentgelte

Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter: www.stadtwerke-hilden.de/netze

Weiterführende Informationen im Kundenzentrum Am Feuerwehrhaus 1:

Öffnungszeiten: Mo.–Do., 8.00–17.00 Uhr, Fr., 9.00–15.00 Uhr

Telefon: 02103 795-555

Und im Internet unter www.stadtwerke-hilden.de





Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH für die Belieferung von Sonderkunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (AGB SWH Gas Sonderkunden)

1. Vertragsgegenstand

1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern (Kunden) mit Erdgas außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36, 38 EnWG durch die Stadtwerke Hilden GmbH (SWH).

1.2. Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

2. Vertragsschluss und Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Auftrags durch SWH in Textform zustande. Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin.

3. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der SWH zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

4. Preisanpassung

4.1. SWH kann die Preise nach billigem Ermessen nach § 315 BGB ändern. Dabei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Dies sind unter anderem die Bezugs- und Vertriebskosten, die Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgabe, die Kosten für Emissionszertifikate und die Erdgas- und die Umsatzsteuer.

4.2. Die SWH ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die SWH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die SWH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die SWH verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei der Kostensteigerung der Fall ist.

4.3. Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die

SWH wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite (www.stadtwerke-hilden.de) veröffentlichen.

4.4. Ändert die SWH die Preise, kann der Kunde den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Hierauf wird die SWH den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

4.5. Ziffern 4.1. bis 4.4. gelten auch, wenn aufgrund gesetzlicher Vorgaben für die Preisermittlung maßgebliche Kosten wie Steuern, Abgaben, Umlagen oder Aufschläge, hinzukommen oder wegfallen.

4.6. Abweichend von Ziffern 4.1. bis 4.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit weitergegeben.

5. Befreiung von der Lieferpflicht

5.1. Die SWH ist von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat, soweit und solange die SWH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, oder bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt.

5.2. Die SWH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

6. Änderungen des Bedarfs

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der SWH mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

7. Messeinrichtungen

7.1. Das Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

7.2. Die SWH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWH, so hat er die SWH zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen der SWH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

8. Zutritt

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWH, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9. Vertragsstrafe

9.1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

9.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

9.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Ablesung

10.1. Der Kunde hat der SWH den Zählerstand vom Vertragsbeginn unverzüglich mitzuteilen.

10.2. Die SWH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.

10.3. Die SWH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der SWH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

10.4. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWH darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

10.5. Wenn der Netzbetreiber oder die SWH das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Selbstablesung, zu der er verpflichtet ist, nicht oder verspätet vornimmt.

11. Abrechnung

11.1. Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

11.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

12. Abschlagszahlungen

12.1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die SWH für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

12.2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

12.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

13. Zahlung und Verzug

13.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

13.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

13.3. Gegen Ansprüche der SWH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Berechnungsfehler

14.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in

der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWH zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

14.2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

15. Unterbrechung der Versorgung

15.1. Die SWH sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Erdgaslieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

15.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen diese Erdgaslieferbedingungen durch den Kunden, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWH berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWH können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

15.3. Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.

15.4. Die SWH haben die Erdgaslieferung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

16. Haftung

Die Haftung der SWH für Schäden des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung we-

sentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

17. Änderung der Vertragsbestimmungen

SWH sind berechtigt, diese Vertragsbedingungen bei Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Dies gilt nicht für eine Änderung der Preise, der vereinbarten Hauptleistungspflichten, der Laufzeit des Vertrags und der Regelungen zur Kündigung. Ziffern 4.3 und 4.4 gelten entsprechend.

18. Umzug

18.1. Zieht der Kunde um, hat er dies der SWH spätestens vier Wochen vorab unter Angabe des Umzugsdatums in Textform mitzuteilen.

18.2. Zieht der Kunde innerhalb von Hilden um, wird der Vertrag ab dem mitgeteilten Umzugsdatum an dem neuen Sitz fortgeführt, es sei denn die SWH kündigt den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu dem mitgeteilten Umzugsdatum in Textform.

18.3. Liegt der neue und/oder der alte Sitz außerhalb von Hilden, endet der Vertrag an dem Tag vor dem mitgeteilten Umzugsdatum. Der Kunde hat den Umzug auf Verlangen durch Vorlage einer Meldebestätigung nachzuweisen.

18.4. Erfolgt die Mitteilung nach Ziffer 18.1 nicht fristgemäß, wird der Vertrag über den Tag des Umzuges hinaus an dem bisherigen Sitz des Kunden fortgeführt. Holt der Kunde die Mitteilung nach, wird der Vertrag noch vier Wochen nach der Mitteilung an dem alten Sitz fortgeführt. Im Falle der Ziffer 18.2 wird der Vertrag danach an dem neuen Sitz fortgeführt, es sei denn, die SWH kündigt den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung.

19. Außerordentliche Kündigung

Die SWH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

21.2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Aufhebung der Textformklausel.

22. Hinweise

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung können Sie sich an die Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden, Telefon 02103 795-555, Telefax 02103 795-130, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-hilden.de wenden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren

bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die Beschwerdestelle der SWH angerufen haben und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sog. „OS-Plattform“) ist unter folgender Adresse erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Verbraucherinformationen erhalten Sie von dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Information zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie unter www.bfee-online.de, www.energieeffizienz-online.info und <https://stadtwerke-hilden.de/privatkunden/energieberatung.html>.

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuerdurchführungsverordnung: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40721 Hilden, Amtsgericht Düsseldorf HRB 45055 (SWH) zu den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz und mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Ergänzende Bedingungen SWH GVV)

1. Ablesung

Die SWH kann dem Kunden eine Ablesekarte in den Briefkasten werfen. Der Kunde ist verpflichtet, den Zählerstand darauf einzutragen und die Karte innerhalb von fünf Tagen unfrei an die SWH abzusenden.

2. Abrechnung

2.1. Grundsätzlich wird der Verbrauch einmal im Jahr ermittelt und abgerechnet. Der Kunde kann auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Außerdem kann der Kunde jederzeit eine Zwischenabrechnung verlangen.

2.2. Für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen sowie für Zwischenabrechnungen (außerordentliche Abrechnungen) gilt Folgendes: Das Verlangen bedarf der Textform. Der Kunde hat die Messwerte in Textform spätestens am fünften Werktag nach dem Stichtag an die SWH zu übermitteln. Anderenfalls ist die SWH berechtigt, auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse abzurechnen. Für jede außerordentliche Abrechnung werden dem Kunden 18,00 Euro berechnet.

2.3. Wählt der Kunde einen anderen Messstellenbetreiber gemäß § 5 MsbG, werden dem Kunden von der SWH die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb jährlich erstattet.

2.4. Bestehen zu einer Abnahmestelle mehrere Vertragsverhältnisse, kann die SWH eine gemeinsame Rechnung für alle Vertragsverhältnisse erstellen. Der Kunde kann Abschläge und Rechnungsbeträge aus verschiedenen Vertragsverhältnissen in einer Summe zahlen. Lässt sich eine Zahlung nicht eindeutig zuordnen, verteilt die SWH die Summe nach freiem Ermessen.

3. Zahlungsweise

Der Kunde kann wahlweise per Überweisung, per SEPA-Lastschrift oder bar bei der Sparkasse HRV oder im Kundenzentrum zahlen. Für Barzahlungen wird eine sofort fällige Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro berechnet.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

4.1. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

a) schriftliche Mahnung	2,70 EUR*
b) Nachinkassomaßnahme	25,00 EUR*
c) Sperrung	50,00 EUR*
d) Sperrkontrolle	21,00 EUR*
Wiederherstellung der Versorgung	
e) innerhalb der Dienstzeiten	50,00 EUR
f) außerhalb der Dienstzeiten	75,00 EUR

4.2. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die SWH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4.3. Der Kunde hat der SWH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

4.4. Die Dienstzeiten sind montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr.

5. Rechnungskopie

Für die Erstellung und Zusendung einer Rechnungskopie werden dem Kunden 15,00 Euro in Rechnung gestellt.

6. Umsatzsteuer

Bei allen genannten Beträgen handelt es sich um Gesamtpreise. Auf die mit * gekennzeichneten Beträge fällt keine Umsatzsteuer an. Bei den übrigen Beträgen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten.

7. Bonitätsauskunft

Die SWH ist berechtigt, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

8. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- a) Kunden- und Verbrauchsstellenummer
- b) Zählernummer und Zählerstand
- c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)